

	<b>ORTSRECHT WACHTENDONK</b>	
<b>10 - 05</b>	<b>- Verwaltungsgebührensatzung -</b>	<b>10 - 05</b>

## Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Wachtendonk

Vom 7. 11. 2001 <sup>1</sup>

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), beide Gesetze in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wachtendonk in seiner Sitzung vom 29.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Gemeinde Wachtendonk Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

### § 2 Höhe der Gebühr<sup>2</sup>

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.
- (3) Bei den im Gebührentarif aufgeführten Beträgen handelt es sich um Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer). Soweit besondere Leistungen von der Gemeinde Wachtendonk als Unternehmerin erbracht werden, erhöhen sich die Gebühren um den Betrag, der nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung als Umsatzsteuer zu entrichten ist. Die Erhöhung ist Teil der Gebühr.

### § 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

### § 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NRW kann die Gemeinde auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

### § 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

<sup>1</sup> zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 19.05.2026, gültig ab 20.05.2026

<sup>2</sup> §2 Abs. 3 neu eingefügt durch Änderungssatzung vom 19.05.2026, gültig ab 20.05.2026

	<b>ORTSRECHT WACHTENDONK</b>	
<b>10 - 05</b>	<b>- Verwaltungsgebührensatzung -</b>	<b>10 - 05</b>

Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

## **§ 6 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Fälligkeit<sup>1</sup>**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

## **§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 KAG NRW erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG NRW.

## **§ 9 Beitreibung<sup>2</sup>**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 10 Inkrafttreten<sup>3</sup>**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 6.5.1983 außer Kraft.

<sup>1</sup> § 7 zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 11.06.2013, gültig ab 25.06.2013

<sup>2</sup> § 9 zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 19.05.2026, gültig ab 20.05.2026

<sup>3</sup> In Kraft getreten am 13.11.2001

	<b>ORTSRECHT WACHTENDONK</b>	
<b>10 - 05</b>	<b>- Verwaltungsgebührensatzung -</b>	<b>10 - 05</b>

**Gebührentarif <sup>1</sup>**  
**- Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung -**

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<b>Vervielfältigungen und Auszüge</b>	
	a) Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A4 je Seite	1,00
	b) bei DIN A3 je Seite	1,10
	c) Farbkopien und -ausdrucke	
	im Format A4	1,40
	im Format A3	1,90
	d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	13,50
2.	<b>Beglaubigungen und Zeugnisse</b>	
	a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen je	3,60
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	6,30
	c) Beglaubigungen von Baulasten o.ä.	15,00
3.	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen,</b> soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	30,00
4.	Erteilung von <b>Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</b> (z.B. Bescheinigung zum BauGB) je angefangene halbe Stunde	36,00
5.	Erteilung von <b>Zweitausfertigungen von Bescheinigungen</b> etc.	4,50
6.	<b>Feststellungen aus Konten und Akten</b> je angefangene halbe Stunde	30,00
7.	<b>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten,</b> die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	30,00
8.	<b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten,</b> und zwar für	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	30,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	30,00

<sup>1</sup> In der Fassung der Änderungssatzung vom 19.05.2026, gültig ab 20.05.2026

	<b>ORTSRECHT WACHTENDONK</b>	
<b>10 - 05</b>	<b>- Verwaltungsgebührensatzung -</b>	<b>10 - 05</b>

c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	24,00
9.	<b>Plots</b>	
a)	DIN A2	12,80
b)	DIN A1	13,60
c)	DIN A0	15,20
	Für farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
10.	<b>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</b> je angefangene halbe Stunde	30,00
11.	<b>Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger</b> je angefangene 10 Minuten	10,00
12.	<b>Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von dem Rundfunkbeitrag</b> je angefangene 10 Minuten	9,00